

Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen
die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vor-
werden von mir beschafft und können bei mir angefordert



für die Gemeinde
Am Mellensee

Bekanntmachung Wahlleiters des Amtes Am Mellensee vom 20.05.2003

ng des Verlustes eines Sitzes im Ortsbeirat des Ortsteiles
aus der Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland
kreises 1 - Mellensee.

rundlage des § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommu-
nalsatzes-BbgKWahlG, in der Fassung der Bekanntmachung
vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 198), gebe ich bekannt:

Ortsbeiratsmitglied, Herrn Olaf Berndt, ist zum 13.05.2003 der
seiner Wählbarkeit gemäß § 11 BbgKWahlG und damit auch der
des Mandates im Ortsbeirat des Ortsteiles Mellensee erklärt

z bleibt mit Wirkung vom 01.01.2003 bis zum Ablauf der Wahl-
periode besetzt.

ig geht der Sitz in der Gemeindevertretung Am Mellensee,
Ortsteiles Mellensee, ab 20.05.2003 bis zum Ablauf der Wahlperi-
ode an Herrn Dirk Pulver gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG über.

Am Mellensee, OT Sperenberg, 27.06.2003



Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Wahlprüfungsausschuss des Amtes Am Mellensee hat in seiner 12. Sitzung
vom 12.06.2003 (BS-Nr. 44/12/03)

Christina Richter
Gemeinde Am Mellensee
OT Sperenberg

Funktion des Wahlleiters

Ingrid Thiemes
Gemeinde Am Mellensee
OT Sperenberg

Funktion des Stellvertreters berufen.

Die Bekanntmachung wurde der BS-Nr. 039/10/03 vom 19.03.2003 außer Kraft



Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Ich gebe gemäß § 3 Abs. 4 BbgKWahlV i.V.m. § 84 Abs. 4
den Wahlprüfungsausschuss für die Gemeinden des Amtes Am
Mellensee bekannt:

Christina Richter
Dümpelweg 6
15838 Sperenberg

Stellv. Wahlleiterin: Frau Ingrid Thiemes

Hauptstraße 18 a
15838 Sperenberg

1. Beisitzer Herr Alexander Bier Zossener Straße 73
15838 Klausdorf
2. Beisitzerin Frau Hella Stritzel Baruther Straße 13a
15838 Klausdorf
3. Beisitzerin Frau Brigitte Donath Schulstraße 6
15806 Kummersdorf-
Alexanderdorf
4. Beisitzer Herr Klaus Kühne Dorfau 16
15806 Saalow
5. Beisitzer Herr Maik Tscherwinka Goethestraße 14
15838 Sperenberg

Richter
Wahlleiterin



Auflösung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gadsdorf Vorgelegte Unterlagen vom 17.04.2003 und 23.04.2003

In o.a. Angelegenheit ergeht gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die
Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) vom 22.04.1993
(GVBl. I S. 110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001
(GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom
20.03.2003 (GVBl. I S. 42) folgender

Bescheid

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gadsdorf wird aufgelöst.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 17.04.2003 und 23.04.2003 legte die Wahlleiterin
des Amtes Am Mellensee Unterlagen vor, nach denen ein Mitglied der
Gemeindevertretung Gadsdorf durch Verzicht seine Rechtsstellung
als Vertreter verloren hat und in der Folge nur noch zwei Vertreter
vorhanden sind.

Die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung des Vertreters ge-
mäß § 59 Abs. 3 BbgKWahlG hat am 22.04.2003 die Wahlleiterin, der
diese Aufgabe durch den Wahlausschuss übertragen wurde, getrof-
fen. Da es sich um einen Einzelbewerber handelte, ist keine Ersatz-
person vorhanden.

II.

Gemäß § 54 Abs. 1 BbgKWahlG ist die Vertretung aufzulösen, wenn
mehr als die Hälfte der nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG vorgesehenen
Sitze unbesetzt sind. Die Aufsichtsbehörde nimmt die Auflösung vor.
Nach § 121 Abs. 1 GO führe ich die Kommunalaufsicht über die Ge-
meinde Gadsdorf.

Die gesetzliche Anzahl der Vertreter einer Gemeinde richtet sich nach
der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die maßgebende Einwohnerzahl
für die Kommunalwahl am 27.09.1998 in der Gemeinde Gadsdorf be-
trug 157 (Stand 30.09.1997). Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG
beträgt die Anzahl der Vertreter in Gemeinden mit mehr als 100 und bis
zu 200 Einwohnern sechs. Für die Gemeindevertretung Gadsdorf sind
folglich sechs Vertreter gesetzlich vorgesehen.

Am 27.09.1998 wurden sechs Vertreter für die Gemeindevertretung
Gadsdorf gewählt. Infolge der bereits eingetretenen Reduzierung der
Anzahl der Vertreter während der Wahlperiode und des jetzt vorlie-
genden Verlustes der Rechtsstellung eines weiteren Vertreters durch
Verzicht sowie des Fehlens einer Ersatzperson sind vier und damit
mehr als die Hälfte der nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG für die Vertretung
der Gemeinde Gadsdorf vorgesehenen Sitze unbesetzt. Mithin liegt die
Voraussetzung des § 54 Abs. 1 BbgKWahlG vor, so dass die Vertretung
der Gemeinde Gadsdorf aufzulösen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-
gabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Land-